

Glossar Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit Geflüchteten

Stand Juni 2016

Abschiebungsverbot: Es kann sein, dass nach Abschluss des Asylverfahrens zwar keine Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigte/-r vorliegt oder sogenannter subsidiärer Schutz anerkannt wurde, jedoch ein Abschiebungsverbot festgestellt wird, weil eine bestimmte individuelle Gefahr für Leib und Leben besteht (§ 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Aufenthaltsgesetz). In diesem Fall wird eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst 1 Jahr erteilt. Zur Arbeitsaufnahme muss die Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis erteilen.

Anerkannte Flüchtlinge/Asylanerkennung: Von anerkannten Flüchtlingen oder Asylanerkennung spricht man, wenn eine Anerkennung als Asylberechtigte/-r nach Art.16a Grundgesetz vorliegt. In diesem Fall wird eine Aufenthaltserlaubnis zunächst für 3 Jahre erteilt, die auch zur Erwerbstätigkeit berechtigt (§ 25 Abs.1 Aufenthaltsgesetz).

Aufenthaltsgestattung: Wer in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat, bekommt für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung. Mit der Aufenthaltsgestattung können sich Asylsuchende bei Behörden oder der Polizei auszuweisen. Mit einer Aufenthaltsgestattung ist die Arbeitsaufnahme gestattet, wenn eine Arbeitserlaubnis vorliegt.

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA): Bei der ersten Meldung bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Asylsuchender wird eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) erteilt. Die BüMA ist kein Aufenthaltstitel. Die BüMA ist ein vorläufiges Aufenthaltspapier mit einer begrenzten Gültigkeitsdauer, das lediglich bescheinigt, dass sich der/die Inhaber/-in zum Zwecke der Asylantragstellung in Deutschland aufhält.

Bleibeperspektive: Die Bleibeperspektive bezeichnet die Erwartung eines dauerhaften rechtmäßigen Aufenthalts nach Abschluss des Asylverfahrens in Deutschland. Es handelt sich nicht um ein Rechtsbegriff, der Begriff wird in der aktuellen politischen Debatte und vor allem bei der Definition von Zugangsvoraussetzungen bestimmter Zielgruppen zu einzelnen Integrationsleistungen wie Integrationskurse oder Zugang zum Arbeitsmarkt. Z. B. sind nur Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive berechtigt, an einen Integrationskurs teilzunehmen. Auf die schriftliche Nachfrage der Abgeordneten Brigitte Pothmer legte das Bundesinnenministerium am 12.10.2015 die gute Bleibeperspektive wie folgt fest: diese liegt vor, wenn die asylantragstellende Person aus einem Herkunftsland kommt, das eine bereinigte Schutzquote von 50 % aufweist. Derzeit sind das Syrien, Eritrea, Irak und Iran.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): Das Bundesamt mit Sitz der Zentrale in Nürnberg ist zuständig für die Durchführung von Asylverfahren und den Flüchtlingsschutz. Weitere Informationen finden sich hier: <http://www.bamf.de/DE/Startseite/startseite-node.html>

EASY: Personen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, werden zunächst in sogenannten (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen untergebracht und müssen/sollen sich dort in der Regel für die ersten Monate des Asylverfahrens aufhalten. Die Verteilung erfolgt auf die einzelnen Bundesländer nach einer exakt festgelegten Quote,

dem sogenannten Königsteiner Schlüssel, mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems „EASY“ (Erstverteilung der Asylbegehrenden).

Erstantrag/Asylerstantrag: Wer in Deutschland zum ersten Mal Asyl beantragt, stellt einen sogenannten Erstantrag (§ 13 AsylG). Der Antrag kann mündlich, schriftlich oder auf andere Weise, die den Willen, einen Asylantrag zu stellen, erkennen lässt, gestellt werden. Der Asylantrag ist bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder an der Grenze zu stellen.

Flüchtlinge: Die Zuwanderungsgruppe der Flüchtlinge umfasst Asylbewerberinnen und -bewerber, anerkannte Flüchtlinge sowie Geduldete in Deutschland. Der Gesetzgeber und die Migrationsforschung adressieren häufig bei der Frage des Arbeitsmarktzuganges Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Geduldete gemeinsam, obwohl es sich teilweise um sehr unterschiedliche Zuwanderungsgruppen handeln kann. Nicht jeder Zugewanderte, der im Besitz einer Duldung ist, hat zwangsläufig einen Asylantrag gestellt. Da der Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Geduldete nach den rechtlichen Bedingungen jedoch gleichermaßen versperrt war und nach und nach für beide Gruppen vergleichsweise gleich geöffnet wird, können im Zusammenhang mit der Integration in den Arbeitsmarkt Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Geduldete dennoch als eine Gruppe betrachtet werden.

Flüchtlingsschutz/Anerkennung als Flüchtling: In diesem Fall wurde die Eigenschaft als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt (§ 3 AsylG). Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für 3 Jahre erteilt und berechtigt zur Erwerbstätigkeit (§§ 25 Abs.1 und 2, 26 Abs.1 S.2 Aufenthaltsgesetz).

Folgeantrag: Nach Rücknahme des Asylantrages (Erstantrag) oder Ablehnung eines früheren Antrages ohne Möglichkeit, diese anzufechten (unanfechtbare Ablehnung), kann erneut ein Asylantrag gestellt werden: in diesem Fall spricht das Gesetz von einem Folgeantrag (§ 71 AsylG). Unter bestimmten Voraussetzungen wird sodann ein weiteres Asylverfahren (Folgeverfahren) durchgeführt.

Geduldete/Duldung: Die Duldung ist keine Aufenthaltsgenehmigung. Sie ist ein Dokument, das eine "vorübergehende Aussetzung der Abschiebung" bescheinigt. Eine Duldung bekommen Menschen, die zwar ausreisen müssen (ausreisepflichtig sind), dies aber vorübergehend nicht können (z. B. weil sie keinen Reisepass haben oder krank sind und nicht reisen können).

Gesamtschutzquote: Die Gesamtschutzquote ist der Anteil aller Asylanerkennungen, Gewährungen von Flüchtlingsschutz, subsidiären Schutz sowie Feststellungen eines Abschiebeverbotes innerhalb eines Zeitraums bezogen auf die Gesamtzahl der diesbezüglichen ergangenen Entscheidungen im betreffenden Zeitraum. Die bereinigte Gesamtschutzquote bezieht sich nur auf die Entscheidungen, in den inhaltlich über die Anträge entschieden worden ist. Die sogenannten „formellen Entscheidungen“, in den sich die Anträge aus formellen Gründen, wie z. B. Änderung des Aufenthaltsstatus durch Heirat oder aufgrund der Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats gemäß Dublin-III-Verordnung erledigt haben, werden bei der Errechnung der Gesamtschutzquote nicht mit berücksichtigt.

Sichere Drittstaaten: Art.16a des Grundgesetzes bestimmt, dass sich Personen, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist, nicht auf das Recht auf Asyl in Deutschland berufen können. Bei letzteren spricht man von sicheren Drittstaaten. Welche Staaten sicher im Sinne des Art.16a GG sind, bestimmt die Bundesregierung mit einem Gesetz. Derzeit gelten als sichere Drittstaaten Norwegen und die Schweiz.

Sichere Herkunftsstaaten/Herkunftsländer: Die Bundesregierung kann mit einem Gesetz Staaten bestimmen, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet (Art. 16a Abs.3 Grundgesetz). Es wird von Gesetzes wegen vermutet, dass eine Person aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange nicht Tatsachen vorgebracht werden, die die Annahme begründen, dass entgegen dieser Vermutung eine politische Verfolgung stattgefunden hat. Der Asylantrag von Personen, die aus diesen sicheren Herkunftsstaaten einreisen, wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt, es sei denn, dass eine politische Verfolgung im Einzelfall bewiesen werden kann. Derzeit sind folgende Herkunftsstaaten sicher im Sinne des § 29a AsylG: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

Subsidiärer Schutz: Es kann sein, dass zwar keine Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigte/-r vorliegt, aber sogenannter subsidiärer Schutz anerkannt wurde, weil stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (z. B. Todesstrafe, Folter oder ernsthafte individuelle Bedrohung für das Leben oder die Gesundheit) (§ 4 AsylG). In diesem Fall wird eine Aufenthaltserlaubnis zunächst für 1 Jahr erteilt, die zugleich zur Erwerbstätigkeit berechtigt (§§ 25 Abs.2, 26 Abs.1 S.3 Aufenthaltsgesetz).

Zweitenantrag: Ein Zweitantrag liegt vor, wenn eine Person zuvor in einem sogenannten sicheren Drittstaat bereits einen Asylantrag gestellt hat, dieser rechtskräftig abgelehnt wurde und sie in Deutschland erneut um Asyl ersucht (§ 71a AsylG). Unter bestimmten Voraussetzungen wird sodann ein zweites Asylverfahren in Deutschland durchgeführt.